

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Stück, 27.06.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

XLIII. Band. (Ausgegeben den 27. Juni 1924.) 49. Stück.

---

### Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 21. Juni 1924, betreffend die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

---

### Nr. 99.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

Oldenburg, den 21. Juni 1924.

Nachstehend wird die vom Bischöflich-Münsterischen Offizialat zu Bechta unterm 8. d. Mts. auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, erlassene „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 21. Juni 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

# Kirchengemeindeordnung

für

den oldenburgischen Teil der Diözese Münster

vom 8. Juni 1924.

## I.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Das Bischöflich Münstersche Offizialat in Bechta ist die örtlich zuständige kirchliche Oberbehörde für die römisch-katholische Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster, insbesondere für die Verwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchengüter innerhalb seines Bezirks.

Die Verwaltung der Kirchengemeinden und der Kirchengüter unterliegt innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes den Vorschriften des kirchlichen Rechts und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, und wird nach den Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung — R.G.D. — geführt.

#### § 2.

Kirchengemeinden sind die Pfarrgemeinden, die Kapellengemeinden und die kirchlichen Gemeindeverbände.

Eine Kapellengemeinde ist der örtlich begrenzte Teil einer Pfarrgemeinde mit eigenen kirchlichen Einrichtungen und eigener Verwaltung. Ihre Angehörigen sind zugleich Angehörige der Pfarrgemeinden.

Ein kirchlicher Gemeindeverband ist die Vereinigung von Kirchengemeinden zur Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke.

## § 3.

Zur Errichtung von Kirchengemeinden und zur Änderung ihrer Grenzen ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich, die von diesem öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Bildung eines Gemeindeverbandes und die Feststellung der ihm zu übertragenden Rechte und Pflichten erfolgt durch Anordnung des Offizialats und bedarf der Zustimmung der Kirchenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Die verweigerte Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden kann durch Beschluß des Offizialats ergänzt werden, wenn die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden mehr als die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Gemeindeverbandes beträgt.

Im übrigen erfolgt die Errichtung der Kirchengemeinden, die Änderungen in ihrem Bestande und ihren Grenzen bei Pfarrgemeinden durch den Bischof und bei Kapellengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbänden durch das Offizialat gemäß den Vorschriften des kirchlichen Rechts.

## § 4.

Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nach den Vorschriften dieser Kirchengemeindeordnung und des kirchlichen Rechts von dem Kirchenvorstand verwaltet und von dem Kirchenausschuß vertreten werden.

## § 5.

Angehörige der Kirchengemeinde (Gemeindeglieder) im Sinne dieser Kirchengemeindeordnung sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die innerhalb der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder seit mindestens drei Monaten ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 1 hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf

die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte nicht nur vorübergehend zu verweilen. Im übrigen gelten für den Wohnsitz die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 6.

Die in einer Kirchengemeinde befindlichen Pfründen (Benefizien), zu denen auch die Küsterstellen gehören, sowie die Ortskirche nebst dem dazu gehörigen Vermögen (Kirchenfabrik) sind rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von den kirchlich bestellten Inhabern oder von den kirchlich bestellten Provisoren nach den Vorschriften des kirchlichen Rechts verwaltet und gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Den Kirchengemeinden steht eine Einwirkung auf die Verwaltung der genannten Kirchengüter nur insoweit zu, als sie verlangen können, daß die dazu gehörigen Grundstücke, ausgenommen die von dem Stelleninhaber selbst bewirtschafteten Stellenländereien, öffentlich verpachtet werden, falls zur Deckung der kirchlichen Ausgaben, insbesondere des Stelleneinkommens, Umlagen erforderlich sind.

## § 7.

Zur Gültigkeit der Verträge über die Veräußerung oder Belastung von Kirchengut jeglicher Art oder über entsprechende Rechtsgeschäfte ist die Genehmigung des Offizialats erforderlich. Sie wird Behörden und Dritten gegenüber durch eine Bescheinigung des Offizialats nachgewiesen.

Dies gilt insbesondere bei der Übertragung oder Aufhebung des Eigentums an einem kirchlichen Grundstück, der Belastung eines kirchlichen Grundstücks mit einem Recht, der Übertragung, Aufhebung oder Belastung eines solchen Rechts

sowie der Änderung des Inhalts eines Rechts an einem kirchlichen Grundstück.

§ 8.

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Offizialats erfolgen durch ein kirchliches Amtsblatt oder durch das staatliche Amtsblatt oder durch Verkündigung von der Kanzel oder durch Anschlag in den Gitterkästen der Kirchen.

§ 9.

Soweit nicht an anderen Orten der Kirchengemeindeordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für Beschwerden die folgenden (§§ 10—12) Vorschriften.

§ 10.

Gegen Beschlüsse und Anordnungen des Kirchenvorstandes und Kirchenausschusses kann innerhalb einer Frist von einer Woche beim Offizialat schriftlich oder zu Protokoll Beschwerde eingelegt werden, die binnen einer weiteren Frist von drei Wochen begründet werden muß. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zur Weiterleitung an das Offizialat eingebracht wird. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Zustellung oder Bekanntmachung des Beschlusses oder der Anordnung folgenden Tage zu laufen.

Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß in der Kirchengemeindeordnung oder vom Offizialat etwas anderes bestimmt wird oder dies wegen der keinen Aufschub erleidenden Dringlichkeit der Sache in der angefochtenen Anordnung ausdrücklich ausgesprochen ist.

Im Falle der Abweisung der Beschwerde können dem Beschwerdeführer die Kosten auferlegt werden. Die Kosten unterliegen der zwangsweisen Einziehung im Verwaltungswege durch das für den Kostenschuldner zuständige Amt (bei Städten I. Klasse Stadtmagistrat).

## § 11.

Gegen alle Entscheidungen und Anordnungen des Offizialats kann, unbeschadet des im folgenden Paragraphen für die dort angegebenen Fälle vorgesehenen Rechtsmittels, die Entscheidung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs angerufen werden. Die Vollziehung wird dadurch nicht gehemmt.

## § 12.

Folgende Entscheidungen des Offizialats können durch Einlegung der Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden:

1. Entscheidungen auf eine Beschwerde des Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu den Steuern und Abgaben der Kirchengemeinde; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung,
2. Anordnungen, wodurch ein Steuerbeschluß einer Kirchengemeinde ersetzt oder eine Zwangseintragung in den Voranschlag erfolgt ist,
3. Entscheidungen über das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand und Ausschuß der Kirchengemeinde mit Ausnahme der Entscheidungen auf Grund des § 26 Ziffer 1; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung,
4. Entscheidungen über die Richtigkeit der Wählerlisten und die Gültigkeit der Wahlen zum Kirchenausschuß; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Wahlen zum Ersatz der vom Offizialat für ungültig erklärten Wahlen vor rechtskräftiger Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht vorgenommen werden.

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden:

- a) daß die angefochtene Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts

oder auf einen Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder

b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Die Frist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung des Offizialats.

## II.

### Kirchenvorstand.

#### § 13.

In Pfarrgemeinden besteht der Kirchenvorstand aus 4 Mitgliedern, nämlich aus

1. dem Pfarrer oder dem das Pfarramt verwaltenden Geistlichen als Vorsitzenden,
2. dem Kirchenprovisor,
3. 2 vom Kirchenausschuß (§ 23) gewählten Mitgliedern.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen ist der dienstälteste Hilfsgeistliche und beim Fehlen eines solchen der Kirchenprovisor. Das Offizialat kann einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter bestimmen.

#### § 14.

In Kapellengemeinden führt der Kirchenvorstand die Bezeichnung Kapellenvorstand und besteht aus

1. dem an der Kapelle angestellten dienstältesten Geistlichen als Vorsitzenden,
2. dem Kapellenprovisor,
3. 2 vom Kapellenausschuß (§ 23) gewählten Mitgliedern.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Pfarrer oder der das Pfarramt verwaltende Geistliche. Das Offizialat kann einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter bestimmen.

#### § 15.

In kirchlichen Gemeindeverbänden wird die Zusammensetzung des Vorstandes durch die Verbandsfassung geregelt.



## § 16.

Der Kirchenprovisor, der in den Kapellengemeinden die Bezeichnung Kapellenprovisor führt, wird vom Offizialat ernannt und entlassen. Er kann nicht zugleich Mitglied des Kirchengemeindeforschusses sein.

Dem Kirchenprovisor liegt ob

1. die Verwaltung und Vertretung des Ortskirchenvermögens (§ 6),
2. die Kassenverwaltung und Rechnungsführung der Kirchengemeinde,
3. die Anfertigung der Umlageregister und Hebung der beschlossenen Kirchensteuern,
4. die Besorgung der ihm sonst etwa vom Offizialat oder der Kirchengemeinde übertragenen Angelegenheiten.

Die Kirchengemeinde kann mit Genehmigung des Offizialats zur Besorgung der in Abs. 2 unter Ziffer 2, 3 und 4 genannten Angelegenheiten auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes und Kirchengemeindeforschusses sein können, anstellen.

## § 17.

Die Wahl der vom Kirchengemeindeforschuss zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt auf 4 Jahre und bedarf der Bestätigung des Offizialats. Die Gewählten bleiben bis zur Bestätigung ihrer Nachfolger im Amt.

Die gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes müssen zum Kirchengemeindeforschuss wählbar sein (§ 27) und scheiden daraus wieder aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren. Die Annahme der Wahl ist freiwillig. Auch kann ein gewähltes Mitglied jederzeit dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes seinen Austritt schriftlich erklären. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für den Rest derselben eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Gewählten werden nach der Bestätigung vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes durch Eid auf die gewissenhafte Beobachtung der kirchenrechtlichen Vorschriften und dieser Kirchengemeindeordnung sowie auf die treue Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Bei einer Wiederwahl bedarf es nur der Hinweisung auf den geleisteten Eid. Die geschehene Verpflichtung, über die ein Protokoll aufzunehmen ist, ist öffentlich bekannt zu machen.

### § 18.

Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, falls nicht durch Beschluß regelmäßige Sitzungstage festgesetzt sind.

Der Kirchenvorstand ist zu berufen, wenn dies verlangt wird,

1. von dem Offizialat,
2. von der Hälfte der Vorstandsmitglieder,
3. durch Beschluß des Kirchenausschusses, sofern ein innerhalb der Zuständigkeit des Kirchenausschusses liegender Zweck angegeben wird.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Hilfsgeistlichen haben auf Anordnung des Vorsitzenden an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen hat. Ist die Einladung nicht spätestens 2 Tage vor der Sitzung erfolgt, so kann eine Beschlußfassung nur stattfinden, wenn alle Mitglieder zugegen sind und Widerspruch gegen die Vornahme der Abstimmung nicht erhoben wird. Mitglieder, die an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der

Anwesenden in ein Protokollbuch zu verzeichnen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitgliede unterschrieben.

## § 19.

Der Kirchenvorstand führt als örtliche Kirchenverwaltungsbehörde die Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den näheren Bestimmungen dieser Kirchengemeindeordnung und der sonst erlassenen Vorschriften unter gewissenhafter Beobachtung des kirchlichen Rechts und des staatlichen Gesetzes vom 28. April 1924 und vertritt dabei die Gemeinde nach innen wie nach außen.

Neben der Wahrnehmung der ihm durch diese Kirchengemeindeordnung an anderer Stelle übertragenen Geschäfte liegt ihm insbesondere ob:

1. für die örtliche Bekanntmachung der den Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und deren Vollzug zu sorgen,
2. die Beschlüsse des Kirchenausschusses vorzubereiten und auszuführen und unzuständige Beschlüsse zu beanstanden,
3. für die ordnungsmäßige Einrichtung und Erhaltung der Gemeindefestung, insbesondere die Aufbewahrung der Urkunden und Rechnungen der Gemeinde zu sorgen,
4. die ordnungsmäßige Verwaltung und Erhaltung aller Teile des innerhalb der Gemeinde befindlichen Kirchenguts und die Wahrung der damit verbundenen Rechte sowie dessen bestimmungsmäßige Benutzung und Verwendung zu überwachen,
5. das eigentliche Gemeindevermögen zu verwalten,
6. das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen,
7. die gehörige Ausführung der auf Gemeindefestung bewirkten Einrichtungen und Bauten zu leiten und zu überwachen,

8. die Gemeinde nach außen, insbesondere auch in Prozessen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln,
9. Aufträge des Offizialats anzunehmen und auszuführen.

## § 20.

Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte und führt den Schriftwechsel, soweit damit nicht ein anderes Mitglied beauftragt wird. Er kann zu seiner Unterstützung die Hilfsgeistlichen heranziehen.

Schriften, die vom Vorsitzenden innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidruckung des Kirchenriegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden.

Schuldurkunden der Kirchengemeinde sowie Schriften, in denen die Kirchengemeinde Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernimmt, müssen außer vom Vorsitzenden unter Beidruckung des Kirchenriegels von 2 Mitgliedern des Kirchengauschusses unterzeichnet sein. Dazu gehören nicht Quittungen und ähnliche Bescheinigungen.

Bescheinigungen und Beglaubigungen werden vom Vorsitzenden unter Beidruckung des Kirchenriegels ausgestellt.

## § 21.

Die vom Kirchengvorstand vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, sofern nicht eine andere Form vom Offizialat vorgeschrieben oder vom Kirchengauschuß beschlossen ist, durch Aushang im Kirchengitterkasten an mindestens 2 nacheinander folgenden Sonntagen und den dazwischen liegenden Werktagen.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Form ist auf dem ausgehängten Schriftstück vom Vorsitzenden mit Dienstriegel zu bescheinigen.

## § 22.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung des Kirchenvorstandes vom Offizialat durch eine Geschäftsanweisung geregelt, § 104.

**III.****Kirchenauschuß.****A. Zusammensetzung und Wahl.**

## § 23.

Der Kirchenauschuß, der in den Kapellengemeinden die Bezeichnung Kapellenauschuß führt, besteht je nach der Seelenzahl der Kirchengemeinde aus 6—18 Mitgliedern und zwar bei weniger als 1000 Seelen aus 6, bei 1000—2000 aus 9, bei 2000—4000 aus 12, bei 4000—6000 aus 15, bei 6000 und mehr Seelen aus 18 Mitgliedern.

Für die Seelenzahl ist jedesmal die zuletzt veröffentlichte amtliche Volkszählung und mangels einer solchen die vom Offizialat erfolgte Feststellung maßgebend.

Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei Drittel zu den wählbaren Grundbesitzern gehören, die für ihren im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz entweder mit mindestens 15 *M* zur Grund- oder Gebäudesteuer oder mit mindestens 6 *M* zur Gebäudesteuer allein jährlich angesetzt sind. Wenn in einer Gemeinde die Zahl dieser Grundbesitzer nicht viermal so groß ist als die Zahl der daraus zu wählenden Mitglieder, so wird das genannte Steuermaß vom Offizialat verhältnismäßig herabgesetzt.

## § 24.

In Kirchengemeinden unter 2000 Seelen müssen 3, in den anderen Kirchengemeinden 6 Ersatzmitglieder vorhanden sein, auf welche die Bestimmung des § 23 Abs. 3 ebenfalls Anwendung findet.

## § 25.

Das aktive Wahlrecht besteht in dem Recht zur Teilnahme an den Kirchenauswahlwahlen. Es steht jedem 24 Jahre alten männlichen Angehörigen der römisch-katholischen Kirche zu, wenn er seit 3 Jahren der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder Aufenthalt angehört und zu den Kirchengemeindesteuern beigetragen hat.

## § 26.

Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts sind ausgeschlossen Gemeindemitglieder:

1. die nach Entscheidung des Offizialats durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentlich Ärgernis geben oder wegen eines anderen kirchlichen Vergehens von den Sakramenten oder ganz von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sind,
2. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
3. die in Konkurs geraten sind, bis zu dessen Beendigung,
4. gegen die wegen eines Vergehens, das die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann oder muß, oder wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ist, bis zur Beendigung desselben,
5. die zu Zuchthausstrafe verurteilt sind, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Strafe,
6. denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt ist, während der Dauer des Verlustes,
7. gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust

der bekleideten Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangen Rechte erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen ist,

8. die unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungshaft oder Strafhast befinden oder in der Zwangsarbeitsanstalt untergebracht sind,
9. gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen ist,
10. die nicht in der Wählerliste aufgeführt sind,
11. die nach §§ 30 Abs. 4 und 31 Abs. 2 das Wahlrecht für die laufende Wahlperiode verloren haben.

#### § 27.

Das passive Wahlrecht besteht in der Befähigung, Mitglied oder Ersatzmitglied des Kirchenvorstandes und Kirchenausschusses zu sein. Es steht den nach §§ 25 und 26 Wahlberechtigten zu.

#### § 28.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchenausschusses können ferner nicht sein

1. die Geistlichen und andere Kirchendiener,
2. die Mitglieder des Kirchenvorstandes,
3. die Diener und Angestellten der Kirchengemeinde,
4. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied des Kirchenvorstandes oder Kirchenausschusses ist oder dazu gewählt wird. Werden sie zugleich in den Kirchenausschuß gewählt,

so wird nur der zugelassen, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit der ältere.

## § 29.

Staatsbeamte und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, die jederzeit zurückgenommen werden kann.

## § 30.

Der zum Mitglied oder Ersatzmitglied Gewählte kann die Wahl ablehnen aus folgenden Gründen:

1. anhaltende Krankheit,
2. Alter von 65 Jahren,
3. Geschäfte, die eine häufige und langdauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen,
4. Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes und ärztliche Praxis,
5. sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Kirchenausschusses eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer Mitglied des Kirchenvorstandes oder Kirchenausschusses gewesen ist, kann die Wahl zum Mitglied des Kirchenausschusses für die nächste Wahlperiode ablehnen.

Jede Ablehnung ist spätestens binnen einer Woche nach Verkündung des Wahlergebnisses mit den Gründen beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Kirchenausschuß und auf die binnen einer Woche nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Eröffnung der Entscheidung eingelegte Beschwerde des Ablehnenden oder des Kirchenvorstandes das Offizialat.

Wer ohne einen als genügend anerkannten Grund die Wahl ablehnt, verliert für die Dauer der Wahlperiode sein aktives und passives Wahlrecht und wird außerdem für diese



Zeit je nach seinen Verhältnissen um  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  höher mit Kirchensteuern durch endgültige Bestimmung des Kirchenaussschusses belastet.

## § 31.

Wenn ein zur Ablehnung der Wahl berechtigender Grund (§ 30 Abs. 1) nach der Annahme der Wahl eintritt, so kann das Mitglied oder Ersatzmitglied sein Ausscheiden aus dem Kirchenaussschuß beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Angabe des Grundes schriftlich oder zu Protokoll beantragen. Über den Antrag wird nach § 30 Abs. 3 Satz 2 entschieden.

Wenn ein Mitglied trotz der Ablehnung seines Antrages auf Ausscheiden oder ohne Stellung eines solchen Antrages die Ausübung seines Amtes ausdrücklich verweigert oder sich derselben tatsächlich entzieht, so kann es unter Anwendung der Vorschrift des § 30 Abs. 3 Satz 2 aus dem Kirchenaussschuß ausgeschieden werden. Es treten dann die in § 30 Abs. 4 angegebenen Folgen ein.

## § 32.

Ein Mitglied oder Ersatzmitglied scheidet ferner aus dem Kirchenaussschuß aus:

1. wenn sich nachträglich ergibt, daß ihm zur Zeit der Wahl eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft fehlte,
2. wenn es nach der Wahl irgend eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verliert,
3. wenn es zum Mitglied des Kirchenvorstandes ernannt oder gewählt wird,
4. wenn es in ein Dienst- oder Angestellten-Verhältnis zur Kirchengemeinde oder zu einer kirchlichen Rechtsperson tritt,
5. wenn die ihm als Staatsbeamten oder Lehrer an öffentlichen Schulen zur Annahme der Wahl erteilte

Genehmigung von seiner vorgesetzten Behörde zurückgenommen wird.

§ 33.

Die Mitglieder des Kirchengauschusses werden für eine vierjährige Wahlperiode neu gewählt und zwar regelmäßig im letzten Vierteljahr der Wahlperiode. Die Wahlperiode läuft vom 1. Januar und zwar rückwirkend, wenn die Wahl nach dem 1. Januar, von dem ab die regelmäßige Wahlperiode laufen soll, erfolgt.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden werden durch den Ablauf ihrer Wahlperiode, das erste Mal durch Auslosung bestimmt, und zwar tritt bei ungerader Mitgliederzahl die geringere Zahl zuerst aus. Für die das erste Mal Ausscheidenden läuft nur eine zweijährige Wahlperiode.

Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten (§ 35) in Tätigkeit.

Die Ersatzmitglieder werden nur auf 2 Jahre gewählt zusammen mit der alle 2 Jahre (Abs. 2) stattfindenden Mitgliederwahl. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten auch für die Ersatzmitglieder.

§ 34.

Scheidet ein Kirchengauschussmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so tritt für ihn das nächste Ersatzmitglied als Mitglied bis zur nächsten Wahl (§ 33 Abs. 2) ein unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 23 Abs. 3. Das Ersatzmitglied wird durch die Mehrheit der Wahlstimmen, bei gleicher Stimmenzahl durch das Los bestimmt.

Bei der nächsten auf das Ausscheiden erfolgenden Wahl ist für das ausgeschiedene Mitglied, sofern seine Wahlperiode dann noch nicht abgelaufen wäre, auf den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied — Ergänzungsmitglied — neben

den nach § 33 Abs. 2 neu zu wählenden Mitgliedern zu wählen.

#### § 35.

In der ersten nach Beginn der Wahlperiode stattfindenden Sitzung des Kirchenausschusses hat der Vorsitzende die Neugewählten in ihr Amt einzuführen und sie auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Hat die Wahl nach dem Beginn der Wahlperiode (§ 33 Abs. 1 Satz 2) stattgefunden, so erfolgt die Einführung in der ersten nach der Wahl stattfindenden Sitzung.

Die Ersatzmitglieder werden bei ihrer ersten Einberufung eingeführt und verpflichtet.

Die Verpflichtung soll vom Kirchenvorstand öffentlich bekannt gegeben werden.

#### § 36.

Für die bei Inkrafttreten der Kirchengemeindeordnung vorhandenen Kirchenausschüsse kann das Offizialat die laufenden Wahlperioden so verlängern oder verkürzen, daß vom 1. Januar 1925 ab neue, für alle Kirchengemeinden gleiche Wahlperioden laufen.

Bei Neuerrichtung einer Kirchengemeinde kann das Offizialat die erste Wahlperiode so festsetzen, daß die nächste Wahlperiode mit der für die übrigen Kirchengemeinden laufenden Wahlperiode zusammenfällt. Entsprechendes gilt, wenn eine vollständige Erneuerung eines Kirchenausschusses außer der Ordnung (Abs. 3) erfolgt.

Eine vollständige Erneuerung eines Kirchenausschusses außer der Ordnung kann mit Genehmigung oder auf Anordnung des Offizialats erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder trotz des nach der Vorschrift des § 34 Abs. 1 erfolgten Eintretens der Ersatzmänner nicht mehr zwei Drittteile der vorgeschriebenen Mitgliederzahl beträgt. Andernfalls

kann mit Genehmigung oder auf Anordnung des Offizialats eine Ergänzung der fehlenden Mitglieder für den noch laufenden Rest der Wahlperiode erfolgen.

## § 37.

Die Wahl ist eine Mehrheitswahl und erfolgt nach den Vorschriften der vom Offizialat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen erlassenen Wahlordnung für die Kirchengemeindefürsorge.

Die Kirchengemeinden können durch Beschluß des Kirchengemeindefürsorgeausschusses die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung der für die Verhältniswahl in den politischen Gemeinden geltenden Vorschriften einführen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des Offizialats und des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

## § 38.

In den kirchlichen Gemeindeverbänden wird die Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses durch die Verbandssatzung geordnet.

## B. Beschlüsse des Kirchengemeindefürsorgeausschusses.

## § 39.

Der Kirchengemeindefürsorgeausschuß ist berufen, die Kirchengemeinde in steuerlicher Hinsicht zu vertreten und über alle dahin gehörigen Angelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beraten und zu beschließen, sowie alle ihm gesetzlich oder vom Offizialat in Übereinstimmung mit den Vorschriften des weltlichen und kirchlichen Rechts allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Geschäfte auszuführen.

Im übrigen ergeben sich seine Rechte und Pflichten aus dieser Kirchengemeindefürsorgeordnung.

## § 40.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in dem Kirchenausschuß.

Die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, bei den Beratungen anwesend zu sein und die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Sie können auch Anträge stellen.

Die Hilfsgeistlichen haben auf Anordnung des Vorsitzenden an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## § 41.

Die Sitzungen des Kirchenausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, öffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder irgendwie die Ruhe stört.

Über die in jeder Sitzung gefaßten Beschlüsse ist unter Aufführung der Namen der anwesenden Mitglieder des Ausschusses und Vorstandes von dem Vorsitzenden oder einem Ausschußmitgliede oder einem anderen mit Zustimmung des Ausschusses damit Beauftragten ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geschehener Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und 2 Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 42.

Der Ausschuß versammelt sich auf Verufung des Vorsitzenden, so oft das Bedürfnis es erfordert. Die Verufung muß erfolgen, wenn es vom Offizialat oder von einem Kirchenvorstandsmitgliede oder von einem Viertel der Ausschußmitglieder oder, wenn deren weniger als 12 vorhanden

sind, von mindestens drei derselben verlangt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, so kann das Offizialat ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes mit der Berufung beauftragen.

Die Art und Weise der regelmäßigen Berufung wird vom Ausschuß festgestellt.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens 3 Tage vor der Versammlung.

Wer an der Sitzung teilzunehmen verhindert ist, hat sein Ausbleiben bei Vermeidung einer in die Kirchenkasse fließenden Geldstrafe von  $1\frac{1}{2}$  bis 6 Goldmark so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß für ihn ein Ersatzmann einberufen werden kann. Über die Entschuldigungsgründe und über den Betrag der Geldstrafe entscheidet der Kirchenausschuß. Diese Bestimmung gilt auch für die Ersatzmänner.

#### § 43.

Der Kirchenausschuß kann nur beschließen, wenn wenigstens zwei Dritteile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Zahl erscheinen. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen sein.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß die Beratung und Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Beschlußfähigkeit wird nach der Zahl der Anwesenden, die Stimmenmehrheit nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse

unmittelbar beteiligt ist, darf an der Beratung und Abstimmung darüber nicht teilnehmen.

§ 44.

Bei den vom Kirchenausschuß vorzunehmenden Wahlen wird durch Stimmzettel abgestimmt und entscheidet die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Wird letztere bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden für jede vorzunehmende Wahl die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit wird durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt, wer gewählt oder auf die engere Wahl zu bringen ist.

Durch Zurf können Wahlen vorgenommen werden, sofern niemand Widerspruch erhebt.

§ 45.

Die Beschlüsse des Kirchenausschusses über folgende Gegenstände bedürfen einer Wiederholung in zweiter Lesung:

1. die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter der Kirchengemeinde,
2. die Ausführung größerer Einrichtungen, Anlagen und Bauten,
3. die Einführung oder Wiederaufhebung der Wahl des Kirchenausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 37 Abs. 2),
4. die Aufnahme von Anleihen,
5. die freiwillige Übernahme bleibender Verbindlichkeiten und Lasten für die Kirchengemeinde,
6. die Feststellung und Änderung der Verteilungsart der Steuern und Abgaben der Kirchengemeinde, soweit sie nicht gesetzlich oder durch diese Kirchengemeindeordnung bestimmt ist,
7. die Einführung und Veränderung von Gebührenordnungen der Kirchengemeinde,

8. die Beteiligung an einem kirchlichen Gemeindeverbande,
9. alle anderen Gegenstände, bei denen vom Kirchenauschuß eine zweite Lesung beschlossen wird.

Vor der zweiten Lesung ist der Beschluß an einem vom Kirchenvorstand bestimmten Orte 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Gemeindeangehörigen, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Vorsitzende hat auf dem Protokoll des Beschlusses oder auf einer Anlage dazu die Form der Bekanntmachung, die Zeit und den Ort der Auslegung und die fristgemäße Erhebung oder Nichterhebung von Einwendungen zu bescheinigen. Die erhobenen Einwendungen sind bei der zweiten Lesung zu beraten und im Protokoll zu vermerken.

#### IV.

### Kirchensteuern.

#### A. Steuern der Kirchengemeinden.

##### 1. Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden.

###### § 46.

Die Kirchengemeinden können für ihre Bedürfnisse Steuern und Abgaben erheben, wenn nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden können.

Zu den Bedürfnissen der Kirchengemeinden gehören unter andern:

1. die für ihre kirchlichen Zwecke erforderlichen Mittel, nämlich für den vorgeschriebenen Gottesdienst, für die Seelsorge und religiöse Unterweisung, für die



ordnungsmäßige Unterhaltung der geistlichen Gebäude nebst Zubehör und des Friedhofs, für die kirchliche Verwaltung und für den standesgemäßen Unterhalt der Seelsorgegeistlichen, für den, falls das Dienst-einkommen vom Offizialat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen geregelt ist, diese Regelung maßgebend ist,

2. die ihnen nach Recht oder Herkommen obliegenden Verpflichtungen,
3. die Beiträge für einen kirchlichen Gemeindeverband,
4. die Anteile der Kirchengemeinden an der allgemeinen Kirchensteuer (Offizialatssteuer § 86).

#### § 47.

Alle Beschlüsse der Kirchengemeinden über die Aufbringung und Umlegung von Kirchensteuern und Abgaben bedürfen, soweit die Kirchengemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt, der Genehmigung des Offizialats.

### 2. Steuerpflicht.

#### § 48.

Steuerpflichtig sind:

1. alle Angehörige (§ 5) der Kirchengemeinde, sowohl Angehörige des Landesteils Oldenburg als auch Auswärtige,
2. die außerhalb der Kirchengemeinde wohnenden bekenntnisangehörigen natürlichen Personen — Forrensen — gemäß § 53,
3. die juristischen Personen gemäß § 54.

Die Seelsorgegeistlichen sind, falls sie wegen unzureichenden Stelleneinkommens Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten, hinsichtlich ihres Dienst- und Ruhegehalts von der Kirchensteuer befreit.

## § 49.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden Umstandes folgt. Sie erlischt oder ändert sich mit dem Ablauf des Monats, in dem der Befreiungs- oder Änderungsgrund eintritt.

Tritt ein Steuerpflichtiger mit bürgerlicher Wirkung aus der Kirche aus, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres. Ist die Austrittserklärung nicht vor Beginn der letzten drei Monate des laufenden Rechnungsjahres abgegeben, so erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ende des folgenden Rechnungsjahres. Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Kirche beruhen, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Steuern und Abgaben bleibt auch nach dem Erlöschen der Steuerpflicht bestehen.

## § 50.

Außgenommen von der Besteuerung sind:

1. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten,
2. die den Kirchengemeinden und kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts gehörenden Gebäude und Grundstücke,
3. diejenigen Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar zu Zwecken des Staats, der bürgerlichen Gemeinden, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaft und der öffentlichen Wohltätigkeit oder der öffentlichen Krankenpflege bestimmt sind,
4. die zum Staatsgut gehörigen Forsten und noch nicht in den Besitz von Privatpersonen oder an das eigent-

liche Domanium übergegangenen unkultivierten Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore usw.).

Ist ein Gebäude oder Grundstück nur teilweise zu den unter 3 erwähnten Zwecken bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

### § 51.

Wer regelmäßig die kirchlichen Einrichtungen einer Nachbarfirchengemeinde benutzt, kann, falls nach Entscheidung des Offizialats ein besonderes Bedürfnis dafür vorliegt, von dieser zur Zahlung einer besonderen Abgabe herangezogen werden, die den Betrag der von ihm in seiner Kirchengemeinde zu zahlenden Kirchensteuer nicht übersteigen darf.

Die außerhalb der Kirchengemeinde wohnenden Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Kirchenstühlen können von der Kirchengemeinde zu besonderen Abgaben herangezogen werden.

Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Besitzer von Grabstellen können von der Kirchengemeinde zu besonderen Abgaben für die Unterhaltung ihrer Grabstellen herangezogen werden.

## 3. Verteilungsmaßstab.

### a) Baulast.

#### § 52.

Zur kirchlichen Baulast gehören:

1. die Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Unterhaltung der geistlichen Gebäude (Kirchen, Glockentürme, Häuser der Geistlichen und Klöster usw.) und deren Zubehör,
2. die auf den geistlichen Gebäuden nebst Zubehör ruhenden Abgaben und Lasten der Kirchengemeinde,

3. die Kosten der Abtragung und Verzinsung von Anleihen, die zur Bestreitung der vorstehend unter 1 genannten Bedürfnisse aufgenommen sind,
4. ein verhältnismäßiger Teil der Kosten der Rechnungsführung, falls der Steuerausschuß solches beschließt,
5. die Entschädigung für fehlende Dienstwohnung nebst Garten.

## § 53.

Die Forenzen (§ 48 Ziffer 2) werden mit ihrem in einer Kirchengemeinde belegenen Grundbesitz zur kirchlichen Baulast in derselben Weise herangezogen wie die Mitglieder dieser Kirchengemeinde.

## § 54.

Der Grundbesitz juristischer Personen, der im Bezirk sowohl einer katholischen wie einer evangelischen Kirchengemeinde liegt, kann zur kirchlichen Baulast der katholischen Kirchengemeinde zu dem Bruchteil herangezogen werden, der dem Verhältnisse der Zahl der katholischen zu der Zahl der evangelischen Einwohner der bürgerlichen Gemeinde entspricht, in welcher der Grundbesitz liegt. Dabei wird unter Zugrundelegung der letzten Volkszählung nur mit vollen Zehnteln gerechnet. Kleinere Teilbeträge werden nach oben oder unten abgerundet.

Beträgt in einer bürgerlichen Gemeinde die Zahl der Katholiken nicht wenigstens ein Zehntel der Zahl der Einwohner beider Konfessionen, so steht der katholischen Kirchengemeinde ein Besteuerungsrecht nicht zu; beträgt die Zahl der Katholiken mehr als neun Zehntel, so steht ihr das volle Besteuerungsrecht zu.

## § 55.

Steht der Grundbesitz im Eigentum mehrerer Personen, so erfolgt die Heranziehung nach den Anteilen der Steuer-

pflichtigen an dem gemeinschaftlichen Grundbesitz. Wenn dem Kirchenvorstande nichts anderes bekannt oder nachgewiesen ist, so sind gleiche Anteile anzunehmen.

## § 56.

Die Baulast wird durch Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer aufgebracht.

Im Falle des § 55 wird der Zuschlag von dem Anteil des Steuerpflichtigen an der für den gemeinschaftlichen Grundbesitz veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.

## b) Persönliche Kirchenlast.

## § 57.

Persönliche Kirchenlast ist jede nicht zur kirchlichen Baulast gehörige Kirchenlast.

## § 58.

Die persönliche Kirchenlast wird durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht.

Soweit nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt oder vom Kirchenausschuß beschlossen wird, ist die letzte vor Beginn des Rechnungsjahres erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend.

## § 59.

Dem Zuschlag unterliegt die volle Einkommensteuer, zu der ein Kirchensteuerpflichtiger veranlagt ist. Wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, so unterliegt der Steuerabzug dem Zuschlag.

## c) Gemeinsame Vorschriften.

## § 60.

Die Kirchengemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen gleichmäßig umzulegen.

## § 61.

Der Kirchenauschuß kann in besonderen Fällen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 53, 54, mit Zweidrittelmehrheit beschließen:

1. daß alle Kirchenlasten (Baulast und persönliche Last) nur nach der Grund- und Gebäudesteuer oder nach der Einkommensteuer oder nach beiden Steuern zusammen (Gesamtsteuer) aufgebracht werden,
2. daß die Baulast oder persönliche Last oder beide zusammen nur zu einem Teil nach der Grund- und Gebäudesteuer oder Einkommensteuer oder Gesamtsteuer und zum anderen Teil nach einer anderen der drei genannten Steuerarten aufgebracht werden sollen,
3. daß die Baulast oder persönliche Last oder beide zusammen ganz oder zum Teil nach einem anderen Verteilungsmaßstab als Grund- und Gebäudesteuer, Einkommensteuer oder Gesamtsteuer aufgebracht werden sollen.

Im Falle der Ziffer 3 bedarf der Beschluß außer der Genehmigung der Offizialats (§ 47) auch der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

## § 62.

Handelt es sich um Einrichtungen oder Auswendungen, die in besonders hervorragendem Maße einem Teil der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann der Kirchenauschuß eine entsprechende besondere Belastung dieses oder Entlastung des anderen Teils beschließen. Das Offizialat kann dies anordnen.

Der Beschluß oder die Anordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

## 4. Verfahren.

## § 63.

Die Verwaltung (Veranlagung und Erhebung) der Kirchengemeindesteuern liegt den Kirchengemeinden ob, so-

weit sie nicht gemäß § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (§ 4 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Dezember 1920 über die Erhebung der von den Angehörigen der katholischen Kirche aufzubringenden Kirchensteuern; Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 27. August 1921 zur Ausführung dieses Gesetzes) von den Reichsfinanzbehörden übernommen ist.

## § 64.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt ohne Rücksicht auf den Termin der Ausschreibung oder Fälligkeit für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Kirchensteuern nach Jahresätzen.

Tritt im Laufe des Rechnungsjahres ein Umstand ein, der die Steuerpflicht begründet, ändert oder aufhebt, so erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 die Veranlagung nur zu den entsprechenden Monatsätzen.

Neueinziehende Steuerpflichtige werden zu den Kirchensteuern nicht herangezogen, wenn die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt, andernfalls vom Beginn des auf den Einzug folgenden Monats.

## § 65.

Die Veranlagung geschieht vom Kirchenvorstand durch Aufstellung der Umlageregister, indem der aufzubringende Steuerbedarf auf die Steuerpflichtigen verteilt wird und zwar, soweit die Kirchensteuer in der Form eines Zuschlags zu einer bürgerlichen Steuer erhoben wird, unter Zugrundelegung der bürgerlichen Steuerlisten.

## § 66.

Der Kirchenvorstand hat die Umlageregister nach öffentlicher Bekanntmachung zur Einsicht durch die Steuerpflichtigen und Einbringung von Einsprüchen auf 14 Tage offenzulegen und demnächst hinsichtlich der Steuerpflichtigen,

die Einspruch nicht erhoben haben oder deren Einspruch sofort erledigt ist, durch öffentliche Bekanntmachung für vollstreckbar zu erklären.

In der ersten Bekanntmachung sind die Zuschlagsprozente oder der anderweitige Verteilungsmaßstab, in der zweiten Bekanntmachung die Fälligkeits- oder Hebungstermine anzugeben.

Die Vollstreckbarkeitserklärung ist unter dem Umlageregister vom Kirchenvorstand zu bescheinigen.

#### § 67.

Den Steuerpflichtigen, die nicht in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist ein schriftlicher Steuerbescheid zuzusenden, der die Grund- und Gebäudesteuer und die Einkommensteuer nebst der Höhe des Zuschlags oder den anderweitigen Verteilungsmaßstab, die Höhe des geforderten Steuerbetrages sowie die Fälligkeits- oder Hebungstermine und einen Hinweis auf die Einspruchsfrist, § 72, enthält.

Diese Vorschrift findet auf die juristischen Personen (§ 54) entsprechende Anwendung.

#### § 68.

Die öffentliche Vollstreckbarkeitserklärung, § 66, und die Zustellung des Steuerbescheides im Falle des § 67 gelten als Zahlungsaufforderung.

Die Steuerbeträge sind spätestens innerhalb 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung fällig und beim Kirchenprovisor zu bezahlen. Bei der Feststellung des Steuerbedarfs kann der Kirchenausschuß die Fälligkeit und Zahlung der Kirchensteuern anders regeln und auch bestimmen, daß für rückständige Steuern Strafzinsen zu zahlen sind.

#### § 69.

Befristungen können einzelnen Steuerpflichtigen vom



Kirchenausschuß, innerhalb des Rechnungsjahres auch vom Kirchenvorstand, gewährt werden.

Einzelnen dürftigen Steuerpflichtigen kann vom Kirchenausschuß die Kirchensteuer ganz oder teilweise erlassen werden.

Diese Beschlüsse bedürfen nicht der Genehmigung des Offizialats.

#### § 70.

Rückständige Kirchensteuern verjähren in 2 Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres, in das der Fälligkeitstermin der Steuer bezw. der letzten Rate fällt.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Steuerpflichtigen nach der Fälligkeit gerichtete Mahnung, durch den Antrag auf Zwangsvollstreckung oder durch Befristung. Mit Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die letzte Mahnung erfolgt, der Antrag auf Zwangsvollstreckung gestellt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue zweijährige Verjährungszeit.

#### § 71.

Jeder Steuerpflichtige kann gegen seine Veranlagung zur Kirchensteuer beim Kirchenvorstand schriftlich oder zu Protokoll Einspruch einlegen.

Durch den Einspruch wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung des veranlagten Steuerbetrages, vorbehaltlich späterer Ausglei chung, nicht berührt.

#### § 72.

Einsprüche gegen die Höhe des Steueransatzes im Umlageregister sind nach der Vollstreckbarkeitsklärung des Umlageregisters, bei Steuerbescheiden im Falle des § 67 nach 4 Wochen seit der Zustellung nicht mehr zulässig. Es erlischt damit für das laufende Rechnungsjahr jeder Anspruch auf Steuerermäßigung und auf Rückerstattung.

## § 73.

Einsprüche, welche die Steuerpflicht selbst betreffen, sind an keine Frist gebunden.

## § 74.

Einsprüche, die sich gegen die Veranlagung zu der bürgerlichen Steuer, die dem Kirchensteuerzuschlag zugrunde liegt, richten, sind unzulässig.

## § 75.

Über die erhobenen, vom Kirchenvorstand nicht sofort erledigten Einsprüche beschließt der Kirchenausschuß und auf erhobene Beschwerde das Offizialat (§ 10 Abs. 1), gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde beim Obergericht stattfindet. (§ 12 Abs. 1 Ziffer 1).

## § 76.

Wird die Veranlagung der dem Kirchensteuerzuschlag zugrunde liegenden bürgerlichen Steuer auf Grund eines Rechtsmittels oder aus anderen Gründen zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert, so ist der Kirchensteuerzuschlag in demselben Verhältnis und für dieselbe Zeit zu ändern.

Durch die Niederschlagung oder den Erlaß der bürgerlichen Steuer wird der Kirchensteuerzuschlag nicht berührt.

## § 77.

Tritt im Laufe des Rechnungsjahres nach der Aufstellung des Umlageregisters ein Umstand ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder geändert wird, so kann der Steuerpflichtige bei dem Kirchenvorstand eine Änderung seiner Veranlagung für den Beginn des auf den Antrag folgenden Monats beantragen.

Stirbt ein Steuerpflichtiger nach der Aufstellung des Umlageregisters, so kann der Erbe die Änderung der Ver-

anlagung für den Beginn des auf den Tod folgenden Monats beantragen.

## § 78.

Eine Nachforderung von Kirchensteuern ist zulässig:

1. bei Hinterziehung der Kirchensteuer,
2. bei Hinterziehung der bürgerlichen Steuer, zu der ein Kirchensteuerzuschlag gemacht ist,
3. bei Änderung der bürgerlichen Steuerlisten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen,
4. bei Übergehung des Steuerpflichtigen bei der Aufstellung des Umlageregisters,
5. bei Abänderung eines Schreib- oder Rechenfehlers im Umlageregister.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist die Nachforderung für die ganze Zeit, auf die sich die Hinterziehung erstreckt, zulässig, in den Fällen der Ziffern 3, 4 und 5 nur für das Rechnungsjahr, in dem die Nachforderung geltend gemacht wird, und das vorhergehende Rechnungsjahr.

## § 79.

Der Kirchenvorstand setzt in den Fällen der §§ 76, 77 und 78 die neuen Steuerbeträge fest und teilt sie durch einen Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen mit. Die §§ 71 ff., 75 finden Anwendung.

## § 80.

Entsteht die Steuerpflicht erst nach der Aufstellung des Umlageregisters, so ist eine Nachveranlagung des Steuerpflichtigen vorzunehmen in der Weise, daß der Kirchenvorstand die Steuer festsetzt und dem Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid erteilt, auf den §§ 67, 71 ff., 75 Anwendung finden.

## § 81.

In den Fällen der §§ 75, 79 und 80 find die Um-

lageregister vom Kirchenvorstand entsprechend zu ändern oder zu berichtigen.

§ 82.

Die zwangsweise Einziehung rückständiger Kirchensteuern erfolgt nach den über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen. Zuständig sind die Ämter oder die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in deren Amts- oder Stadtbezirk der Sitz des Kirchenvorstandes der betreffenden Kirchengemeinde ist.

Der Antrag ist vom Kirchenvorstand schriftlich zu stellen unter Anlegung einer als richtig bescheinigten Liste der Steuerpflichtigen, gegen welche die Zwangsvollstreckung erfolgen soll.

Der zwangsweisen Einziehung unterliegen auch die erstattungspflichtigen Einspruchskosten (§ 83 Abs. 2).

§ 83.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern fallen der Kirchengemeinde zur Last.

Die Kosten, die durch die gelegentlich eines Einspruchsverfahrens erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen der Kirchengemeinde zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch den Kirchenvorstand. Die Kosten sind innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

Die Kosten der Ablieferung oder Zahlung der Steuerbeträge (Porto, Bestellgeld etc.) hat der Steuerpflichtige zu tragen.

§ 84.

Den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern sowie den bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuern dienstlich beteiligten Personen ist es untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- und Einkommens-

verhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten. Zuwiderhandlungen unterliegen der gerichtlichen Bestrafung mit Geld- und Gefängnisstrafen.

B. Allgemeine Kirchensteuern.  
(Offizialatssteuer.)

§ 85.

Das Offizialat kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Kirchensteuern, vom 28. April 1924, für kirchliche Zwecke seines Bezirks allgemeine Kirchensteuern — Offizialatssteuer — erheben.

§ 86.

Die Offizialatssteuer wird vom Offizialat festgesetzt und auf die Kirchengemeinden umgelegt.

Die Kirchengemeinden (Pfarr- und Kapellengemeinden) haben die auf sie entfallenden Steueranteile in ihren Voranschlag einzustellen und wie andere zur persönlichen Kirchenlast gehörige Ausgaben aufzubringen.

Bei der Festsetzung des Steueranteils einer Pfarrgemeinde bleiben die Angehörigen einer zu ihr gehörigen Kapellengemeinde außer Ansatz und können zur Aufbringung desselben nicht herangezogen werden.

§ 87.

Der Betrag der Steueranteile ist dem Offizialat nach näherer Anweisung von den Kirchenprovisoren einzusenden. Bei Nichtinnehaltung der Einsendungstermine sind Verzugszinsen zu zahlen.

Das Offizialat kann auch unter Anwendung der Vorschriften des § 97 die zur Aufbringung und Einziehung der auf eine Kirchengemeinde entfallenden Offizialatssteuer erforderlichen Anordnungen treffen.

## C. Gebühren.

## § 88.

Die Kirchengemeinden können auf Grund einer Gebührenordnung Gebühren für die Benutzung kirchlicher Vermögensstücke und Einrichtungen erheben unter der Voraussetzung, daß

1. der Ertrag zunächst für die Beschaffung und Unterhaltung der kirchlichen Vermögensgegenstände und Einrichtungen und im übrigen für den Kultus verwandt wird,
2. für Bedürftige Nachlaß oder Ermäßigung der Gebühren stattfindet.

## § 89.

Die Einführung oder Veränderung einer Gebührenordnung muß nach § 45 beschlossen werden und bedarf der Genehmigung des Oeffizialats und des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

## § 90.

Die auf Grund einer Gebührenordnung fälligen Gebühren unterliegen der zwangsweisen Einziehung nach § 82.

## § 91.

Die den Geistlichen und anderen Kirchendienern auf Grund des kirchlichen Rechts zustehenden Gebühren (Stolgebühren usw.) fallen nicht unter die Vorschriften dieses Abschnitts.

## V,

## Voranschlag und Rechnung.

## 1. Voranschlag.

## § 92.

Das Rechnungsjahr der Kirchengemeinde läuft vom 1. April bis 31. März.

## § 93.

Der Kirchenvorstand hat alljährlich mit dem Kirchenausschuß oder den dazu bestimmten Ausschußmitgliedern, soweit nötig unter Zuziehung von Sachverständigen, eine Besichtigung der geistlichen Gebäude (§ 52 Ziffer 1) nebst Zubehör und des Friedhofs vorzunehmen und dabei festzustellen, welche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten notwendig erscheinen.

Über die Ausführung der Arbeiten und die Beschaffung der erforderlichen Mittel ist bei der Aufstellung des Voranschlags zu beschließen.

## § 94.

Im Voranschlag sind für die kirchliche Baulast die dafür gehobenen Steuern und Abgaben und die dafür gemachten Anleihen, sonstige Einnahmen aber nur dann zu verwenden, wenn dies bei ihrer Entstehung bestimmt ist oder dem Herkommen entspricht.

Alle übrigen Einnahmen kommen der persönlichen Kirchenlast zugute.

## § 95.

Der Kirchenvorstand hat für jedes Rechnungsjahr unter Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben des vom Kirchenprovisor verwalteten Ortskirchenvermögens (Kirchenfonds, § 6) einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde — Kirchenvoranschlag — zu entwerfen.

Der Kirchenausschuß hat in doppelter Lesung gemäß § 45 den Voranschlag festzustellen und über die zur Deckung des Fehlbetrages aufzubringenden Steuern zu beschließen. Jedoch ist eine zweite Lesung nicht erforderlich, wenn Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist nicht erhoben werden und eine Änderung des Verteilungsmaßstabes der Kirchensteuer nicht beschlossen ist.

## § 96.

Der festgestellte Voranschlag nebst Anlagen ist unter Beifügung der Beschlüsse des Kirchenausschusses, der Auslegungsbeseinigung und der erhobenen Einwendungen oder einer Beseinigung, daß Einwendungen nicht erhoben sind, dem Dffizialat zur Genehmigung sowohl des Voranschlags wie der Steuerbeschlüsse mit einem Begleitbericht des Kirchenvorstandes einzusenden.

Der Voranschlag darf nur soweit in Vollzug gesetzt werden, als er vom Dffizialat genehmigt ist.

## § 97.

Wenn die Kirchengemeinde es unterläßt oder ablehnt, die für die in § 46 Abs. 2 genannten Zwecke notwendigen Ausgaben in den Voranschlag zu bringen und festzustellen oder die Aufbringung der zur Deckung solcher Ausgaben notwendigen Steuern zu beschließen, so kann das Dffizialat durch einen schriftlichen Bescheid an den Kirchenvorstand diese Ausgaben und Steuern in den Voranschlag einstellen, sowie die Aufbringung dieser Steuern anordnen. Dieser Bescheid tritt insoweit an die Stelle des festgestellten Voranschlags und des Steuerbeschlusses des Kirchenausschusses.

Das Dffizialat kann den Bescheid auf Kosten der Kirchengemeinde durch geeignete Anordnungen zur Ausführung bringen, insbesondere die Veranlagung und Hebung der Steuern veranlassen.

Beabsichtigt das Dffizialat einen solchen Bescheid zu erlassen oder zu seiner Ausführung Anordnungen zu treffen, so ist zuvor der Kirchenausschuß darüber zu hören.

Der Bescheid kann durch Rechtsbeschwerde beim Obergericht (§ 12 Abs. 1 Ziffer 2) angefochten werden.



## § 98.

Der Kirchenvorstand hat für die ordnungsmäßige Ausführung des vom Offizialat gemäß §§ 96, 97 genehmigten oder festgestellten Voranschlags zu sorgen.

Werden Abweichungen vom Voranschlag notwendig, so hat der Vorstand, nachdem der Ausschuß darüber Beschluß gefaßt hat, dazu die Genehmigung des Offizialats einzuholen.

Sind die Abweichungen erheblich oder erweisen sich die eingestellten Mittel als unzureichend, so ist ein Nachtragsvoranschlag nach den vorstehenden Vorschriften über den Voranschlag aufzustellen. Das Offizialat kann die Aufstellung eines Nachtragsvoranschlags anordnen, wenn im Laufe des Rechnungsjahres unvorhergesehene notwendige Ausgaben zu machen sind.

## § 99.

Anleihen für die Kirchengemeinde müssen vom Kirchenausschuß unter Beobachtung des § 45 beschlossen werden und sind nur zulässig zur Abtragung gekündigter Schulden oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteil dienender Ausgaben, deren sonstige Deckung nicht ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen erfolgen kann. Der Anleihebeschluß muß auch die näheren Bedingungen für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe enthalten.

Der Anleihebeschluß bedarf der Genehmigung des Offizialats, ebenso jede Änderung der Anleihebestimmungen und jede Abweichung vom Tilgungsplan, wodurch die Tilgung ganz oder teilweise oder zeitweise eingestellt wird.

Der Kirchenvorstand hat für die richtige Durchführung des Tilgungsplans zu sorgen.

Anleihen, die nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen und innerhalb des Rechnungsjahres zurückerstattet werden, bedürfen keiner Genehmigung.

## 2. Rechnung.

## § 100.

Rückständige Einnahmen, die durch das Einziehungsverfahren oder einen Beschluß des Kirchenausschusses als unbeibringlich festgestellt sind, werden vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zum Abgang verfügt.

Berührt jedoch eine Abgangsverfügung die Substanz des Vermögens, den Wegfall einer Berechtigung oder den Verlust eines Kapitals, so ist dazu die Genehmigung des Offizialats erforderlich.

## § 101.

Der Kirchenprovisor (§ 16 Abs. 2, Abs. 3) hat alljährlich auf Grund des Kirchenvoranschlags die Rechnung (Kirchenrechnung) aufzustellen und unter Beifügung aller Einnahme- und Ausgabe-Belege spätestens bis 1. Juli dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzureichen.

Bleibt der Rechnungsführer ohne Befristung länger als 3 Monate in Rückstand, so kann die Rechnung auf seine Kosten durch einen anderen Rechnungsverständigen aufgestellt werden.

## § 102.

Die Kirchenrechnung wird vom Kirchenvorstande einer Vorprüfung unterworfen und mit deren Ergebnis und den nötigen Erklärungen des Kirchenprovisors auf 14 Tage an einem vom Kirchenvorstand bestimmten Orte öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat auf der Rechnung die Form der Bekanntmachung, die

Zeit und den Ort der Auslegung und die fristgemäße Erhebung oder Nichterhebung von Einwendungen zu bescheinigen.

Darauf wird die Rechnung nebst allen Verhandlungen von zwei vom Kirchenausschuß gewählten Rechnungsprüfern geprüft und sodann vom Kirchenausschuß festgestellt. Die erhobenen Einwendungen sind bei der Feststellung zu beraten und im Protokoll zu vermerken.

Die festgestellte Rechnung ist nebst allen Anlagen und Verhandlungen bis 1. November dem Offizialat zur Genehmigung einzusenden.

#### § 103.

Nachdem die festgestellte Rechnung vom Offizialat genehmigt ist, hat der Kirchenvorstand den Rechnungsschluß anzufertigen und dem Kirchenprovisor zur Nachachtung und Anlegung bei der nächsten Rechnung mitzuteilen.

#### § 104.

Die näheren Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen werden vom Offizialat in der Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände getroffen.

### VI.

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

#### § 105.

Die Kirchengemeindeordnung tritt am 1. Juli 1924 in Kraft.

#### § 106.

Soweit die Voranschläge und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bereits vor dem 1. Juli 1924 genehmigt sind, behält es dabei sein Bewenden.

## § 107.

Das bisherige 1. Mitglied (Amtshauptmann, Bürgermeister) und 4. Mitglied (vom Ausschuß gewählte) der Kirchen(Kapellen)vorstände sowie das bisherige 2. Mitglied (Pfarrer) der Kapellenvorstände scheidet mit dem 1. Juli 1924 aus.

Die Wahl der vom Kirchenausschuß zu wählenden Vorstandsmitglieder (§§ 13 Abs. 1 Ziffer 3, 14 Abs. 1 Ziffer 3) ist alsbald nach dem 1. Juli 1924 vorzunehmen.

## § 108.

Die bisherigen Kirchen(Kapellen)ausschüsse bleiben bis zur anderweitigen Anordnung des Offizialats (§ 36) im Amt.

---

Auf Grund der §§ 1, 3, 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, wird die vorstehende „Kirchengemeindeordnung für den [oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ hiermit erlassen.

Bechta, den 8. Juni 1924.

**Bischöflich-Münsterisches Offizialat.**

Meyer.

---

Die in der vorstehenden „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ enthaltenen Steuerordnungen im Sinne der §§ 5 und 7 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, werden hiermit genehmigt.

Oldenburg, den 21. Juni 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

gez.: v. Finckh.